

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 31

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und zwar die Vorgänge bis zu der Schlacht von Custozza; der Abmarsch der österreichischen Südarmee an die Donau und Vorrückung der italienischen Armee im Venetianischen, die Friedensunterhandlungen und der Waffenstillstand.

Hernach finden wir die Darstellung der Kämpfe im Tirol (hiez u eine Uebersichtskarte) und zwar die Gefechte Kuhns gegen Garibaldi und der Angriff der Division Medici, nebst den Vorgängen bis zum Waffenstillstand.

Als Fortsetzung folgt der Kampf auf dem adriatischen Meer; die Vorgänge im Juli und die Seeschlacht von Lissa. Das Ende bilden die Bestimmungen des Friedensschlusses. Beigefügt ist eine Uebersicht der Streitkräfte im Jahr 1866.

2. Von dem deutsch-dänischen Krieg 1848—1850 wird die Schlacht bei Idstedt am 25. Juli 1850 ziemlich ausführlich behandelt. Hierzu ist beigegeben 1 Plan und zwei Skizzen.

Wir können unsere früher ausgesprochene Ansicht, dass das grossartige Werk in keiner bedeutenden Militärbibliothek fehlen sollte, nur wiederholen und die Anschaffung lebhaft empfehlen.

Revue de cavalerie. Paris, Librairie militaire Berger-Levrault.

Sommaire du numéro de mai 1892: Lettres d'un cavalier. II. L'unité d'organisation et de direction. — Sébastiani, par le général Thoumas (suite et fin). — Grandes manœuvres et cavalerie. — Le manuscrit des carabiniers (suite). — Du passage des cours d'eau par la cavalerie, par H. v. Hartmann (traduit de l'allemand) [suite et fin]. — Nouvelles et renseignements divers. — Bibliographie. — Mariages. — Sport militaire. — Partie officielle: Renseignements extraits du „Bulletin officiel du Ministère de la guerre. — Promotions, mutations et radiations.

Eidgenossenschaft.

— (Schweizerische Offiziersgesellschaft.) Generalversammlung in Genf vom 30. Juli bis 1. August 1892.

Da die Allgemeine Dampfschiffahrtsgesellschaft auf dem Genfersee kein besonderes Schiff für die Fahrt von Lausanne nach Genf zur Disposition stellen konnte, ist das Programm für Samstag den 30. Juli wie folgt abgeändert worden.

10 Uhr 12. Abfahrt der eidg. Fahne von Bern mit Sonderzug (nur Wagen II. Klasse, Billets zu halbem Preise bis Genf), Ankunft in Freiburg um 10 Uhr 58, in Lausanne um 12 Uhr 30 M. Empfang der Fahne durch die Sektion Waadt im Jardin de l'Arc.

2 Uhr. Abreise mit Sonderzug nach Genf (Ankunft in Morges um 2 Uhr 18, in Aubonne 2 Uhr 31, in Rolle 2 Uhr 38, in Nyon 2 Uhr 55).

3 Uhr 20. Ankunft in Genf. Zug (Rue et Pont du Mont-Blanc, Molard, Rue basse, Corratier, Treille.) Uebergabe der Fahne auf der Promenade de la Treille.

Der Rest des Programms bleibt unverändert.

Die Herren Offiziere, welche ihre Absicht an der Generalversammlung Theil zu nehmen, noch nicht angezeigt haben, sind gebeten, sich sofort bei Herrn Hauptmann Uhlmann, Rue de Hollande, Genf, anzumelden.

— (Société des Officiers de la Confédération Suisse.) Réunion générale, Genève 1892. — Ordres du jour des assemblées des différentes armes Dimanche 31 Juillet, à 9 heures du matin.

I. Infanterie.

Président: Colonel Coutau (Genève). Vice-président: Major Oltramare (Genève). Secrétaires: Capitaine R. de Schulthess-Rechberg (Zurich); premier-lieutenant Paul Pictet (Genève).

1. Organisation du bataillon d'infanterie. — Le train, les pionniers et le personnel sanitaire doivent-ils faire partie intégrante du bataillon?

2. Communications diverses.

II. Cavalerie.

Président: Colonel Wille (Berne).

1. De la fourniture des chevaux de service aux officiers.
2. Des changements à apporter à l'équipement et à l'armement de la cavalerie.

III. Artillerie.

Président: Lieutenant-colonel Turrettini (Genève).

1. Le canon de campagne à tir rapide et son influence sur la tactique. (Rapporteur: Lieut.-colonel Turrettini.)
2. Communications diverses.

IV. Génie.

Président: Lieutenant-colonel Perrier (Neuchâtel). Vice-président: Lieutenant-colonel Naville (Zurich). Secrétaire: Capitaine Schonenberger (Bulle). Adjoints: Capitaine Egger (Nebikon); premier-lieutenant Buttiaz (Genève).

1. Discussion sur la question suivante: Faut-il supprimer ou maintenir les pionniers d'infanterie?

2. Communications:

a. Organisation de l'équipage de ponts, par le major Cartier.

b. Mise en état de défense d'une maison près de St-Maurice, par le capitaine d'Allèves.

c. Notice historique sur les fortifications du Valais, par le lieutenant-colonel Perrier.

V. Administration.

VIe Assemblée générale de la Société suisse des officiers d'Administration.

Comité central: Major Georg; capitaine Jullien; premiers-lieutenants Lenoir, Nicole, Oederlin (Genève).

1. Lecture du procès-verbal de la Ve assemblée générale du 7 Juin 1890 à Bâle.

2. Rapport sur la marche de la Société et sur l'activité du Comité central pendant la période écoulée.

3. Compte rendu financier.

4. Rapport du Jury sur le concours de 1892.

5. Propositions et communications.

6. Imprévu.

VI. Troupes sanitaires.

(Médecins et Pharmaciens.)

Président: Colonel Dr. Albrecht (Frauenfeld). Vice-président: Colonel Dr. Kummer (Aarwangen). Secrétaires: Major Dr. A.-H. Wartmann (Genève); premier-lieutenant Dr. E. Revilliod (Genève).

1. De l'effet des nouvelles armes à feu portatives au point de vue de l'organisation du service sanitaire dans l'avant-ligne. (Rapporteur: Major Dr. Kovet. — Co-rapporteur: Colonel Dr. Kummer.)

2. De l'organisation du service militaire dans le service territorial et d'étapes. (Rapporteur: Colonel Dr. Albrecht.)

3. Communications diverses.

VII. Justice militaire.

Präsident: Lieutenant-colonel A. Dunant (Genève).
Vice-président: Capitaine A. Lachenal (Genève).
Secrétaire: Premier-lieutenant Maunoir (Genève).

1. Interprétation de l'art. 1er, chiffre 5, de l'organisation judiciaire et procédure pénale pour l'armée fédérale du 28 juin 1889. Cet article est-il applicable aux miliciens qui, après un service et à propos de leurs relations de service, se livrent vis-à-vis de leurs supérieurs à des calomnies, des injures, des menaces ou des voies de fait? (Rapporteur: Capitaine David Moriaud-Brémond.)

2. Lors de la révision du code pénal militaire fédéral y aura-t-il lieu, et dans quelle mesure, de conserver les minima des peines édictées, ainsi que la fixation obligatoire du genre de peine (réclusion, emprisonnement)? (Rapporteur: Premier-lieutenant Albert Maunoir.)

3. Propositions de M. le premier-lieutenant Fréd. Emery:

a. Concernant le mode de comptabilité spécial pour le paiement des indemnités de route. (Ne pas déduire les vingt premiers kilomètres.)

b. Concernant l'armement des officiers de justice militaire.

— (Botschaft betreffend die Bewaffnung, die Ausrüstung und den Unterricht des Landsturms.) Tit. In unserer Botschaft vom 21. Mai 1886 betreffend die Organisation des Landsturms haben wir die Ansicht ausgesprochen, dass der Landsturm ausser im Kriegsfall nicht einzuberufen sei und zwar nicht einmal zu Kontrollmusterungen. Demgemäss wurde auch eine Bewaffnung des Landsturms erst für den Kriegsfall vorgesehen. Das hierauf am 4. Dezember 1886 erlassene Bundesgesetz betreffend den Landsturm enthält dementsprechend in Art. 3 die Bestimmung: „Der Landsturm wird nur in Zeiten von Krieg und Kriegsgefahr aufgeboden In Friedenszeiten sind die Landsturmpflichtigen von jedem Uebungsdienste befreit.“

Schon bei Berathung des Gesetzes in den eidgenössischen Räthen kam indessen die Meinung zum Ausdruck, dass mit der gesetzlichen Organisation des Landsturms dem Heere, Auszug und Landwehr, ein drittes, weiteres Glied angefügt werde. Als dann während der Referendumsfrist nicht nur keinerlei Einsprache gegen das Gesetz laut wurde und bei den Organisationsmusterungen im Winter 1887 die Mannschaft freudig und mit patriotischer Begeisterung sich stellte, erfüllte dies den Bundesrath mit hoher Genugthuung. Es mussten auch die Bedenken schwinden, die man gegen Besammlungen des Landsturms noch gehegt hatte. Seither ist solchen Besammlungen vielfach aus den Kreisen des Landsturms gerufen worden und da und dort haben sogar freiwillige Besammlungen und Uebungen stattgefunden, bei welchen der Wunsch nach obligatorischen Uebungen ausgesprochen wurde.

Die fortgesetzten Rüstungen in den Nachbarländern und die politische Situation in Europa überhaupt legten dem Bundesrath den Wunsch nahe, den Landsturm schon im Frieden zu bewaffnen und so weit möglich militärisch auszurüsten. Je mehr wir uns die eventuelle Verwendung des Landsturms im Kriegsfall nahe legten, um so mehr mussten wir zu der Ueberzeugung gelangen, dass unsere administrative Organisation nicht ausreichen würde, um neben einer Mobilmachung grösserer Heerestheile auch noch an eine Bewaffnung des Landsturms denken zu können. Und doch ist es möglich, dass einzelne Theile des Landsturms, z. B. die Grenzdetalemente, zum Waffengebrauch gelangen, noch ehe die mobile Armee zum Schlagen kommt. Es wäre nun höchst bedauerlich und von schwerwiegenden Folgen,

wenn der Landsturm in einem solchen Momente für seine Bewaffnung auf Selbsthülfe angewiesen wäre. Abgesehen hiervon würde eine Dezentralisation der Zeughäuser in die Grenzbezirke auf grosse Schwierigkeiten stossen.

Der Gedanke, dem Landsturm die Waffen auszuhändigen, wurde ferner durch den Umstand noch weiter gefördert, dass mit der demnächst beendigten Neubewaffnung des Auszuges und der Landwehr eine grosse Menge von Repetirgewehren disponibel wird, für welche die kantonalen Zeughäuser kaum Platz zu schaffen vermöchten und welche in Zeughäusern kaum besser aufbewahrt wären, als in Händen der Mannschaft.

Nachdem aus allen diesen Erwägungen beim Bundesrath der Entschluss zur Abgabe der Infanteriebewaffnung an den Landsturm feststand, drängte sich sofort die weitere Erwägung auf, dass aus den oben schon erwähnten, im Mobilmachungsfall sich ergebenden Schwierigkeiten, die Abgabe der Waffen ohne gleichzeitige Ausrüstung mit Munition keinen Sinn hätte. Man kann sich fragen, ob die Dotation mit Munition sich nicht auf die Grenzdetalemente beschränken könne. Diese machen aber bei unseren verhältnissmässig ausgedehnten Grenzen einen so grossen Theil des gesammten Landsturmes aus, sodass wäre eine ungleiche Behandlung bei der starken Bevölkerungsbewegung mit so grossen Unzukömmlichkeiten verbunden, dass wir zu der Ansicht gelangten, es sei die Munitionsabgabe wie die Waffenabgabe zu verallgemeinern. Wir verhehlten uns dabei nicht, dass die Munitionsabgabe verschiedene Uebelstände im Gefolge haben werde. Ferne lagen uns politische Bedenken. Wir glauben im Gegentheil mit einem gewissen Stolze uns sagen zu dürfen, dass nicht so leicht ein anderes Land es wagen wird, unserem Beispiele zu folgen. Näher liegt die Möglichkeit, dass die Munition ihrem Zwecke entfremdet werde oder durch nachlässige Aufbewahrung Schaden leiden könnte, allein solchen Eventualitäten gedenken wir durch eine scharfe Kontrolle, durch entsprechende Verpackung, nöthigenfalls auch mit der Strenge der Strafgesetzgebung entgegenzuwirken.

Die Frage der Bekleidung ist in ein neues Stadium getreten seit der Anschaffung von Kapüten zu Landsturmszwecken und seit der Gedanke immer mehr an Boden gewonnen hat, es müsse der Landsturm, um ihn den übrigen Heerestheilen gleichzustellen, der Hauptsache nach auch wie diese bekleidet und ausgerüstet sein. Wir beabsichtigen nun zwar nicht, die neuen Kapüte an den Landsturm abzugeben, hoffen aber mit den Kantonen mit Leichtigkeit einen Austausch gegen schon getragene Kapüte bewerkstelligen zu können, welche wir dem Landsturm abgeben lassen würden, während die Kantone die neuen Kapüte als Kleiderreserve für den Kriegsfall und ausnahmsweise auch zu einzelnen Ergänzungen verwenden würden.

Der Assimilierung des Landsturms mit den übrigen Heerestheilen wird es nur förderlich sein, wenn statt Hüten, wie durch bisherige Ordonnanz vorgeschrieben, Käppi, wenn auch ältere und gebrauchte abgegeben werden, die in nahezu genügender Zahl vorhanden sind.

Beinkleider zu verabfolgen halten wir für einmal weder für möglich, noch überhaupt für zweckmässig. Die Kleiderreserve ist mit diesem Kleidungsstücke, das einer weit grösseren Abnutzung als der Kaput ausgesetzt ist, nur spärlich versehen und an den Ersatz durch neue darf für einmal wohl nicht gedacht werden.

Dagegen werden wir die Frage noch näher prüfen, ob nicht für den Landsturm Kamaschen anzuschaffen, bereitzuhalten oder auszuthemen seien, da zum Kaput und zu Kamaschen Zivilbeinkleider ganz gut getragen werden könnten.

Die vorhandenen ältern Tornister und Patrontaschen dürften wenigstens für die jüngern Jahrgänge ausreichen.

Bekleidung und Ausrüstung des Landsturms wird in Zukunft wesentlich gefördert, wenn den Landsturmpflichtigen beim Uebertritt aus Auszug oder Landwehr gewisse Gegenstände, wie Seitengewehre, Bekleidung, Tornister, Patrontaschen u. dgl., belassen würden. Der nachfolgende Gesetzesentwurf sieht vor, dass dies auch denjenigen gewährt werden sollte, welche in den unbewaffneten Landsturm übertreten, da dadurch den ehemaligen Angehörigen der instruirten Heerestheile eine gewisse Autorität verschafft wird, die der Disziplin nur förderlich sein kann.

Mit der Bewaffnung und Ausrüstung geht die periodische Besammlung des Landsturmes Hand in Hand. Ueber die abgegebenen Waffen und Ausrüstungsgegenstände muss eine gewisse Kontrolle walten, sonst würde deren Werth bald verkannt und ein kostbares Material für den Staat verloren gehen. Die bisher gemachten Erfahrungen haben übrigens bewiesen, dass ganz abgesehen von Waffen und Kleidern u. s. w. eine einlässliche Kontrolle namentlich auch über den personellen Bestand nothwendig wird. Die Kontrollen wurden vielerorts mangelhaft geführt. Man wendete ihnen noch weniger Aufmerksamkeit zu als denen des Auszuges und der Landwehr. So ist denn, da die Mutationsanzeigen vielfach unterlassen wurden, und ganz besonders, da jedwede Bereinigung der Listen bei anwesender Mannschaft fehlte, bereits ein Zustand eingetreten, der dringend einer Aenderung ruft.

Mit den periodischen Besammlungen, die wir uns als eintägige denken, für welche weder Besoldung noch Verpflegung ausgerichtet würde, die aber so anzuordnen wären, dass der Mann gleichen Tages wieder nach Hause zurückkehren könnte, sollten nothwendiger Weise einige Uebungen verbunden werden.

Es ist kaum denkbar, dass ein von einem Tag auf den andern improvisirter Landsturm im Kriege Erkleckliches leisten würde. Möchten einzelne Thaten noch so sehr von Muth und Aufopferung zeugen, eine Macht wird der Landsturm erst, wenn das ganze Volk zielbewusst unter die Waffen tritt und sich der Waffen auch in richtiger Weise zu bedienen weiss.

Mit der erstmaligen Besammlung würde es sich, ausser Bewaffnung und Ausrüstung, wohl zunächst höchstens um eine Instruktion über Besorgung, Behandlung und Aufbewahrung der Waffen und Ausrüstungsgegenstände und um einen kurzen Unterricht über Handhabung des Gewehres handeln. Die Erfahrungen werden zeigen, ob man es für das gleiche Jahr bei dieser ersten Besammlung, welche wenigstens kompagnieweise erfolgen sollte, kann bewenden lassen.

Später würden die regelmässigen Besammlungen in günstiger Jahreszeit folgen, wie der Gesetzesentwurf sie vorsieht. Wir haben absichtlich einen Spielraum in der Zahl der Besammlungstage gelassen. Weitere Erfahrungen und Zeitumstände werden darüber entscheiden, ob eine öftere Einberufung nothwendig ist, oder ob man sich mit einem Minimum begnügen kann.

Von den angesetzten 1—4 Besammlungstagen für den bewaffneten Landsturm würden 1—2 bloss, im Winter abzuhaltende Bereinigungsmusterungen, die übrigen eigentliche Uebungstage sein.

Einberufen würden bloss Cadres und Mannschaft vom 20. Altersjahre an, die jüngeren Jahrgänge erhielten ihren Unterricht in dem in der Militärorganisation vorgesehenen militärischen Vorunterricht.

Dass die Zahl der Unterrichtstage für den bewaffneten

Landsturm eine grössere ist, als für den unbewaffneten, ist leicht erklärlich.

Man wird sich für Besammlung und Unterricht vielfach nach den lokalen Verhältnissen richten müssen. Die Einberufung wird daher in verschiedenen Gebieten nicht in Kompagnieverbänden, sondern kreis- und gemeindeweise stattzufinden haben, abwechselnd mit Uebungen in kleineren, etwa kompagnieweisen, höchstens bataillonsweisen Verbänden.

Weitere Erfahrungen vorbehalten, denken wir an 3—5stündigen Unterricht per Uebungstag und für den bewaffneten Landsturm an die Abgabe von 30—50 Schüssen per Mann und per Jahr.

Der Unterricht für den bewaffneten Landsturm hätte zu umfassen:

- a. Anleitung über die Organisation, die Aufgaben und das Verhalten des Landsturms;
- b. Kenntniss und Handhabung des Gewehres;
- c. Schiessanleitung und Schiessübungen; jährlich 30—50 Schüsse per Mann;
- d. Soldaten- und Zugsschule, hauptsächlich zerstreute Ordnung, später auch Kompagnieschule;
- e. Sicherheitsdienst, hauptsächlich Vorposten- und Patrouillendienst;

f. Uebungen von Märschen in die vom Landsturm des betreffenden Kreises zu bewachenden und zu vertheidigenden Gebiete, verbunden mit Erklärungen über deren geographisch-militärische Bedeutung und mit Uebungen über die Art und Weise ihrer Bewachung, Besetzung und Vertheidigung;

g. Eskortirung von Militärtransporten, Besetzen von Stellungen, Bewachen von Depots, Magazinen, Sichern von Bahnlinien etc.

Der unbewaffnete Landsturm könnte, selbst bei sehr beschränkter Uebungszeit, immer noch Unterricht erhalten über Aufgaben und Verhalten des Landsturms und über die jeder Unterabtheilung zunächst gelegenen Verrichtungen.

Der Unterricht würde nach einem jährlich vom Militärdepartement zu genehmigenden Unterrichtsplane, soweit möglich von Offizieren und Unteroffizieren des Landsturms selbst, sonst von solchen des Auszuges oder der Landwehr, ertheilt.

Eine vorgängige Besammlung der zum Unterricht zu verwendenden Cadres und deren Vorbereitung durch die Instruktionskorps der Kreise wird als zweckmässig erachtet.

Die Oberaufsicht über den personellen Bestand wäre nach den allgemeinen Anordnungen des Militärdepartements Sache der Waffen- und Abtheilungschefs; die Oberleitung des Unterrichts hätte durch die gleichen Organe, beziehungsweise durch die Oberinstruktoren zu erfolgen.

Artikel 5 des Gesetzesentwurfes sieht eine Befreiung derjenigen Landsturmpflichtigen von der Militärsteuer vor, welche im Jahr zu mehr als einer eintägigen Uebung einberufen werden. Es ist dies ein billiges Aequivalent gegen die Belastung, welche der Mannschaft erwachsen wird, und übrigens nur eine Konsequenz dessen, was gegenüber von Auszug und Landwehr bereits gesetzliche Gültigkeit hat. Die Vergünstigung der Steuerbefreiung auch auf eintägige Einberufung per Jahr auszudehnen, halten wir nicht für gerechtfertigt.

Der Ausfall an Bruttosteuer für Bund und Kantone, welcher für die im Auszugs- und Landwehralter befindlichen Angehörigen des bewaffneten Landsturms entstehen würde, wird gestützt auf eine Durchschnittsberechnung vom Oberkriegskommissariat auf annähernd Fr. 190,000 geschätzt.

Die Zahl der Steuerpflichtigen, welche dieser Berechnung zu Grunde liegt, ist eine geringere, als die bisherige Kontrolstärke vermuthen lässt, weil in wenigen Jahren viele Doppelseinträge stattgefunden haben und weil es Sache der ersten Musterungen sein muss, noch manche Elemente, welche nie ein Gewehr gehandhabt haben, oder welche in physischer oder moralischer Beziehung nicht genügende Gewähr bieten, aus dem bewaffneten Landsturm zu entfernen.

Mit dem Erlass des Landsturmgesetzes vom 4. Dezember 1886 ist die Dienstpflicht auf das vollendete 50. Altersjahr verlängert worden. Das Bundesgesetz betreffend den Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878 erklärt als steuerpflichtig jeden „im dienstpflichtigen Alter befindlichen, innerhalb oder ausserhalb der Eidgenossenschaft wohnenden Schweizerbürger, welcher keinen persönlichen Militärdienst leistet“. Auf Grund dieser Gesetzesbestimmungen müssten eigentlich auch die Schweizerbürger vom vollendeten 44. bis 50. Altersjahre, welche nicht im Landsturm eingetheilt sind, Militärsteuer bezahlen. Es wäre dies ohne Zweifel ein vollwerthiges Aequivalent für den erwähnten Ausfall. Eine weitere Auseinandersetzung hierüber gehört indessen nicht hieher; die angeführten Gesetzesstellen mögen aber darthun, wie begründet es ist, die zu öftern Uebungen einberufene Landsturmmannschaft von der Militärsteuer zu befreien.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 15. Juni 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Hauser.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

— (Entwurf des Bundesgesetzes betreffend die Bewaffnung, die Ausrüstung und den Unterricht des Landsturms.) Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 15. Juni 1892, beschliesst:

Art. 1. Die Infanterie des Landsturms wird mit Gewehren bewaffnet. Sie erhält überdies Munition, militärische Ausrüstung und Bekleidung.

Art. 2. Eine Verordnung des Bundesrathes wird die Gegenstände näher bezeichnen, die beim Uebertritt aus Auszug und Landwehr in den bewaffneten oder unbewaffneten Landsturm zu behalten oder auszutauschen sind, sowie diejenigen, die beim Austritt aus dem Landsturm als Eigenthum behalten werden können oder abzuliefern sind.

Art. 3. Der Landsturm wird alljährlich zu eintägigen Inspektionen und Uebungen einberufen. Der bewaffnete Landsturm kann im gleichen Jahre zu mehreren, höchstens aber zu vier eintägigen Uebungen einberufen werden. Diesen Uebungen hat, soweit nöthig, eine Instruction der Cadres voranzugehen.

Art. 4. Landsturmpflichtige, welche im gleichen Jahre zu mehr als einer eintägigen Uebung einberufen werden, sind für das betreffende Jahr von der Bezahlung der Ersatzsteuer befreit.

Art. 5. Das erste und das letzte Alinea des Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend den Landsturm der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Dezember 1886 sind aufgehoben.

Art. 6. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

— (Der Militär-Etat der V. Division pro 1892) ist wie gewohnt schön ausgestattet und entspricht in jeder Beziehung den Anforderungen. Nebst den Behörden des Bundes und der Kantone des Divisionskreises werden in demselben die Offiziere des Auszuges und der Landwehr des letztern angeführt. Sehr erfreulich wäre, wenn der Militär-Etat aller acht Divisionen in einem Band erscheinen könnte.

— (Der schweizerische Verwaltungsoffiziers-Verein) hält seine diesjährige sechste Jahresversammlung Sonntag den 31. Juli im Anschluss an die Jahresversammlung der allgemeinen Offiziersgesellschaft in Genf ab.

Ausland.

Frankreich. (Die Haarkrankheit Pelade) hat unter der Garnison von Versailles so erhebliche Verbreitung erhalten, dass der Militär-Gouverneur von Paris besondere Vorsichtsmittel angeordnet hat. Besondere Rücksicht wird auf Isolirung der Erkrankten genommen und Hergestellte werden längere Zeit in abgesonderten Räumen untergebracht, bis an ihrer vollständigen Heilung nicht mehr gezweifelt werden kann.

Bibliographie.

Eingegangene Werke:

94. Schuster, Gottlieb, Das Erd-Closet-System, seine gesundheitlichen, landwirthschaftlichen und volkswirtschaftlichen Vortheile. 3. vollständig neu umgearbeitete und inhaltlich bedeutend vermehrte Auflage. Mit Abbildungen. 8° geh. 70 S. Aarau 1892, J. J. Christen's Verlag (Emil Wirz). Preis Fr. 1. 75.
95. Ferrarius, Miles, Studien über die heutigen Eisenbahnen im Kriegsfall. 8° geh. 55 S. Wien 1892, A. Hartleben's Verlag.
96. Malachowski, Oberstlieutenant D. von, Scharfe Taktik und Revuetaktik im 18. und 19. Jahrhundert. Zehn geschichtlich-taktische Abhandlungen. Mit Skizzen im Text. 8° geh. 361 S. Berlin 1892, Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Hofbuchhandlung. Preis Fr. 8. —
97. Uniformenkunde. Lose Blätter zur Geschichte der Entwicklung der militärischen Tracht. Herausgegeben, gezeichnet und mit kurzem Texte versehen von Richard Knötel. Band III, Heft 5. Rathenow 1892, Verlag von Max Babenzien. Preis Fr. 2. —
98. Pfeil, Richard Graf von, Erlebnisse eines preussischen Offiziers in russischen Diensten während des türkischen Krieges 1877/78. Mit einer Skizze. 8° geh. 234 S. Berlin 1892, Verlag von E. S. Mittler & Sohn. Preis Fr. 6. —

Orell Füssli-Verlag, Zürich.

Exerzier-Reglement für die schweizerische Infanterie vom 23. Dezember 1890 mit Erläuterungen herausgegeben von Oberst J. Feiss. Cart. Fr. 1. 50.

Lehrbuch für die Unteroffiziere der schweizerischen Armee mit Anhang, enthaltend alle diejenigen Neuerungen, welche sich auf das neue Gewehr beziehen. Von Oberst J. Feiss. 2 Fr.

Militärischer Begleiter für schweizerische Offiziere von W. Jänike. Cart. Fr. 2. 60.

Handbuch über den gesammten Fachdienst der schweizerischen Genietruppen nebst verschiedenem Anhang von F. Egger, Geniehauptmann, Nebikon, Ct. Luzern. Mit circa 600 in den Text gedruckten Zeichnungen. 1892.

Allein zu beziehen beim Verfasser. Fr. 2. 20.

Solide Vergoldung, Versilberung und Vernickelung von Militärrequisiten jeder Art unter Garantie. Besteck- und Tischgeräthversilberung.

(4)

J. Huber-Mühlemann in Olten.